

Verein der Freunde und Förderer der Hochschule für Kirchenmusik Dresden e.V.

Neufassung der Satzung

In nachstehender Satzung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form geschlechtsneutral verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Hochschule für Kirchenmusik Dresden e. V."

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 3449 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Dresden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52, Absatz 2 der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Hochschule für Kirchenmusik Dresden bei der Erfüllung ihrer pädagogischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Aufgaben.

(3) Solche Aufgaben können sein:

- die Unterstützung größerer musikalischer Projekte, die der Verkündigung der christlichen Botschaft und der Ausbildung der Studierenden dienen,
- die Pflege internationaler Kontakte z. B. durch Austauschprojekte mit anderen Kultur- und Ausbildungseinrichtungen,
- die Unterstützung von Musikaufnahmen auf Tonträgern,
- die Unterstützung von Chorreisen,
- die Beschaffung und Pflege geeigneter Instrumente,

(4) Der Satzungszweck wird in enger Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und dem Verein sowie über die Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch den Verein verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins und Mittel, die dem Verein von dritter Seite zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Gemäß § 58 Nr. 2 AO darf der Verein seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden, wenn dadurch der Zweck des Vereins gemäß § 2 erfüllt wird.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Aufwendungen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind, können im üblichen Rahmen geltend gemacht werden.

(6) Die Mitglieder des Vereins erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule für Kirchenmusik, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die diese Satzung anerkennt und den Vereinszweck mitwirklich will.

(2) Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die Hochschule für Kirchenmusik Dresden in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.

(4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über Ausnahmen von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

- nach Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung des austrittswilligen Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

- durch Ausschluss des Mitglieds,

- mit dem Tode des Mitglieds.

(6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt oder die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt,

kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist auf Wunsch vorher zu hören.

(7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft entstehen keine Rückforderungen für bereits gezahlte Beiträge oder Spenden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes,
- Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
- gegebenenfalls Wahl eines neuen Vorstandes,
- Wahl des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Verhandlung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

(2) Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn der Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Brief oder E-Mail eingeladen hat.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung haben Anspruch auf Bearbeitung, wenn sie bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind.

(5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich fordern. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Tag der Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Protokollführer zu unterschreibendes Protokoll anzufertigen, das beim Vorstand eingesehen werden kann.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Ersten Vorsitzenden,
- dem Zweiten Vorsitzenden,
- dem Dritten Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer.

(2) Der Erste und Dritte Vorsitzende dürfen nicht Angehörige der Hochschule sein. Der Zweite Vorsitzende ist der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik Dresden oder ein von ihm eingesetzter Stellvertreter. Schatzmeister und Schriftführer dürfen der Hochschule angehören.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und innen rechtsgeschäftlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung stattfinden, zu der mindestens drei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde.

(2) Abweichend von § 6 (3) kann der Beschluss zur Auflösung des Vereins nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wird. Wenn der Beschluss zur Auflösung des Vereins wegen Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht zustande kommt, wird fristgemäß zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Die Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Hochschule für Kirchenmusik Dresden e. V. wurde mit Beschluss vom 21.08.2024 und dem Änderungsbeschluss vom 26.11.2024 in Kraft gesetzt.